

## BEHANDLUNGSVERTRAG WICHTIGE PRAXISINFORMATION

### über die gesamte Diagnostik- und Behandlungszeit in meiner sozialpsychiatrischen Praxis

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

Sie stellen Ihre Tochter / Ihren Sohn \_\_\_\_\_

geb. \_\_\_\_\_

erstmalig in meiner fachärztlichen Praxis vor.

Um Ihrem Wunsch zu entsprechen, benötigen wir die schriftliche Einwilligung aller Sorgeberechtigten, das heißt in der Regel beider Eltern (dies ist auch dann nötig, wenn beide Elternteile nicht mehr zusammenleben, jedoch das Sorgerecht gemeinsam ausüben).

Ich wurde darüber informiert, dass die Behandlung in der KJP Praxis Trier die Einwilligung aller Sorgeberechtigten erfordert. Sofern noch nicht geschehen, werde ich mich mit anderen Sorgeberechtigten in Verbindung setzen, sie über die Vorstellung informieren und die nötige Einwilligung einholen. Sollte dies nicht möglich sein, werde ich die Praxis darüber informieren und das weitere Vorgehen vereinbaren.

#### Ablauf:

In der Regel werden **nach dem diagnostischen Ersttermin noch weitere diagnostisch-therapeutische Termine notwendig** werden. Diese dienen zunächst dem Kennenlernen und der Untersuchung Ihres Kindes oder Jugendlichen, ggf. auch Ihrer Familie.

Da wir eine sozialpsychiatrische Praxis sind, werden therapeutische Mitarbeiter unter fachärztlicher Aufsicht mit Ihnen und Ihrem Kind in Kontakt treten.

Die nach dem Erstgespräch weiter vereinbarten Termine gelten sowohl seitens der Praxis wie auch seitens der Patientenfamilien als verbindlich.

Die Praxis arbeitet nach einem Bestellsystem, d. h. die Praxis reserviert im Behandlungszeitraum Diagnostik-, Besprechungs- und Behandlungsstunden.

Diese finden zu fest vereinbarten Zeiten statt. Aufgrund der großen Nachfrage sind die Termine oft mit langen Wartezeiten verbunden.

Sollte der/die Patient/in an einem Termin verhindert sein, sind Sie verpflichtet, mindestens 48 Stunden vor dem Termin persönlich, telefonisch, per Email oder FAX abzusagen.

Für vereinbarte Termine an einem Montag ist bis spätestens am vorherigen Donnerstag abzusagen. Bei Absagen später als 48 Stunden vor dem Termin erheben wir eine Ausfallgebühr in Höhe **von 50 Euro**.

Sollte der Termin aus akuten Krankheitsgründen, nicht wahrgenommen werden können, bitten wir um eine Terminabsage per Telefon oder Email.

In diesen Fällen genügt dann die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Eine Ausfallgebühr entfällt in diesem Fall.

Wir behalten uns vor, bei mehrfach nicht rechtzeitig abgesagten Terminen die Behandlung auf Grund fehlender Behandlungsgründe zu beenden.

Auch weisen wir jetzt bereits darauf hin, dass die **weiteren Diagnostiktermine in der Regel vormittags** vereinbart werden, da die Nachmittagstermine in unserer Praxis für laufende Therapien und Behandlungen reserviert sind, damit die betreffenden Kinder oder Jugendlichen nicht zu häufig in der Schule fehlen müssen.

Zudem sind gewisse Entwicklungsuntersuchungen auch nur vormittags fachlich aussagekräftig durchzuführen.

Außerdem möchten wir betonen, dass wir Ihr Kind nur dann zur Diagnostik oder Therapie in Empfang nehmen können, wenn uns eine für das **jeweilige Quartal gültige Überweisung oder die Versichertenkarte** Ihres Kindes vorliegt.

Sollte uns diese „Eintrittskarte“ nicht bis spätestens zum zweiten vereinbarten Termin eines Quartals vorgelegt werden, so haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir Ihr Kind an diesem Termin nicht untersuchen oder behandeln können.

Sollte uns die Versichertenkarte oder Überweisung für das betreffende Quartal nicht vorgelegt worden sein, so werden wir Ihnen die entsprechenden Kosten gemäß der Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung RLP privat in Rechnung stellen müssen; die Rechnungsstellung erfolgt dann als Privatrechnung gemäß der aktuellen ärztlichen Gebührenordnung GOÄ.

Wir möchten Sie zudem darüber informieren, dass unter bestimmten Umständen auch in einem neuen Quartal **in Absprache mit Ihnen** von uns noch Leistungen für Ihr Kind, ihre/n Jugendliche/n oder Mündel erbracht werden, ohne dass es möglicherweise zu einem persönlichen Kontakt innerhalb unserer Praxis gekommen ist. Diese Leistungen beziehen sich erfahrungsgemäß häufig auf weitere Absprachen oder einen Austausch mit anderen Institutionen, Schulen, Kindergärten, etc..

Wir weisen Sie freundlich darauf hin, dass wir auch für diese indirekten Leistungen für die Patientin/den Patienten zwingend die **Versicherungskarte** benötigen, welche wir bei Erbringung oben genannter Leistungen von Ihnen ggfs. nochmals anfordern müssen.

Bitte beantworten Sie uns noch folgende Frage:

Befindet sich Ihr Kind derzeit in einer anderen **sozial-psychiatrischen Praxis, in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanz oder in einem sozial-pädiatrischen Zentrum (SPZ)** zur Diagnostik oder Therapie?

ja  nein

Falls ja, wo:

---

Die oben gestellte Frage ist von besonderem Interesse, da die gesetzlichen Krankenkassen bestimmte Behandlungen der Sozialpsychiatrie nicht überlappend bezahlen.

**Einverständniserklärung:**

Ich bin / Wir sind darüber informiert worden und damit einverstanden, dass die Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie Kathrin Deckers bei nicht erfolgter Absage reservierter Behandlungstermine für meine Tochter / meinen Sohn mir/uns eine Ausfallpauschale von 50,00 € in Rechnung stellen. Ich bin weiterhin darüber informiert, dass diese Pauschale von meiner gesetzlichen/privaten Krankenversicherung nicht erstattet werden kann.

Zudem wurde(n) ich/wir schriftlich in Kenntnis gesetzt, dass bei Nicht-Vorlage der gesetzlichen Versichertenkarte oder Überweisung für das betreffende Quartal die Abrechnung über die Erstellung einer Privatrechnung nach GOÄ erfolgt.

Weiterhin wurden wurde ich/wir darüber aufgeklärt, dass bei der Erbringung auch von indirekten Leistungen in einem neuen Quartal für die Patientin/den Patienten die Versichertenkarte vorgelegt werden muss.

Zudem willige ich ein, dass Terminzettel/ Terminmitteilungen per Mail versandt werden dürfen.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung gegenüber der Ärztin nur mit Wirkung auf die Zukunft jederzeit formlos widerrufen kann; bisher durchgeführte, von dieser Einwilligung abgedeckte Datenweitergaben/Vorgänge/Abmachungen bleiben dadurch rechtmäßig.

Falls Sie noch Fragen haben, so nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihrem Kind!

Kathrin Deckers & Team

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Sorgeberechtigte

## **Zur Kenntnisnahme**

Liebe Eltern, Pflegeeltern und Betreuer,

nachfolgend wichtige Informationen zum Sorgerecht und der Gesundheitsfürsorge.

### **Sorgerecht**

Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist zu beachten, dass bei getrennt lebenden und geschiedenen Eltern von dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, eine Vollmacht + Kopie Ausweis vorzulegen ist. Dieser Nachweis muss vor Terminvergabe vorliegen.

Ein Elternteil, welches das alleinige Sorgerecht hat, hat dies auch vor Terminvergabe durch eine sogenannte Negativbescheinigung aus dem Sorgeregister nachzuweisen, welche durch das Jugendamt ausgestellt wird. Bei geschiedenen Eltern wird das Sorgerecht durch ein Gerichtsurteil nachgewiesen. Gibt es kein Gerichtsurteil, sind automatisch beide Elternteile sorgeberechtigt.

Bei Pflege- oder Heimkindern ist ein entsprechender Nachweis des Gerichtes oder des Jugendamtes vorzulegen, vor Terminvergabe.

### **Gesundheitsfürsorge**

Die Gesundheitsfürsorge ist ein Teil des Sorgerechts und dieses Recht liegt normalerweise bei den leiblichen Eltern des Kindes.

Die Gesundheitsfürsorge kann den leiblichen Eltern entzogen werden und auf andere Personen übertragen werden. Dieser Entzug des Elternrechts erfolgt in Deutschland immer durch ein Familiengericht. Das Gerichtsurteil wird immer schriftlich niedergelegt. Wenn es kein solches Urteil gibt, sind die leiblichen Eltern weiterhin gesundheitsorgeberechtigt.

Die Eltern, die die Gesundheitsfürsorge inne haben, können auf freiwilliger Basis eine andere Person per Vollmacht beauftragen, gewisse Entscheidungen über die Gesundheit ihres Kindes zu treffen. Das ist sehr häufig bei Pflege- oder Heimkindern der Fall. In diesem Fall bleiben die leiblichen Eltern Inhaber der Gesundheitsfürsorge und erteilen eine Vollmacht. Meistens wird eine solche Bevollmächtigung auf folgende Bereiche beschränkt:

- regelmäßigen Untersuchungen
- Behandlung bei akuten Erkrankungen
- Routinebehandlungen wie z.B. Zahnarztbesuche und Impfungen

Diese Vollmacht deckt in der Regel eine Vorstellung in der Praxis nicht ab, daher muss der Inhaber der Gesundheitsfürsorge jemanden schriftlich bevollmächtigen, das Kind in der Praxis vorzustellen, damit die Diagnostik / Behandlung in der Praxis erfolgen kann. Der Nachweis muss vor Terminvergabe vorliegen.